

**S T A T U T E N**

**des**

**ST. MORITZ GOLF CLUB  
(STMGC)**

St. Moritz, 5. Dezember 2000

## **I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, REGELN**

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen **St. Moritz Golf Club (STMGC)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2: Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in **7500 St. Moritz**, Kanton Graubünden, Schweiz.

### **Art. 3: Dauer**

Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

### **Art. 4: Zweck**

Zweck des Clubs ist die Ausübung und die Förderung des Golfsportes im Engadin sowie die Organisation von Wettspielen.

### **Art. 5: Regeln / Etikette**

Der Verein und jedes seiner Mitglieder unterziehen sich in jeder Beziehung den Regeln des Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews. Jedes Mitglied verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Golfetikette, wie sie in den obgenannten Regeln umschrieben ist.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 6: Arten von Mitgliedschaften**

- a) Vollmitgliedschaften
  - Aktivmitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft
  - Passivmitgliedschaft
  
- b) Mitgliedschaften ohne Stimmrecht
  - Juniorenmitgliedschaft

## **Art. 7: Formen der Mitgliedschaft**

### **A. Vollmitgliedschaften**

#### 1. Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden.

#### 2. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den STMGC besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Aktivmitglieder; sie sind wohl vom Club-Jahresbeitrag, nicht hingegen von den Spielgebühren befreit, sofern sie aktiv sind.

#### 3. Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Diese bezahlen eine jährliche Passivmitgliedschaft.

### **B. Mitgliedschaften ohne Stimmrecht**

#### 4. Juniorenmitgliedschaft

Der Verein kann Juniorenmitglieder aufnehmen. Die Juniorenmitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 21. Altersjahres. Beim Übertritt als Aktivmitglied ist die gültige Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **Art. 8: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

Wer sich um die Aktivmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den **STMGC** zu richten. Die formellen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt.

Der Vorstand prüft die eingehenden Gesuche und entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheide bedürfen keiner Begründung.

Die höchstzulässige Zahl der Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golfetikette verstossen, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

### **Art. 9: Eintrittsgebühren**

Die Eintrittsgebühren werden vom Vorstand jährlich festgelegt.

### **Art. 10: Jährliche Gebühren**

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:

- dem Club-Jahresbeitrag
- den Spielgebühren

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des STMGC festgesetzt.

Die Spielgebühren entsprechen dem Preis für Jahreskarten und werden von der Betreiberin des Kulm Golf festgelegt.

### **Art. 11: Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember für das nachfolgende Club Jahr schriftlich einzureichen. Der Austritt berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 12: Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Im Vorstand ist mindestens 1 Person des Kulm Hotels vertreten.

### **Art. 13: Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen und zwar in der Regel vor Beginn der Spielsaison. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden der Post übergeben werden; sie ist an alle Clubmitglieder zu richten. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, spätestens acht Tage nach Versand der Einladung an den Vorstand zu richten.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastungserteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten oder Präsidentin
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Auflösung des Clubs

#### **Art. 14: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Mitgliedern. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten/in, welcher durch die Mitgliederversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand, mit Zustimmung des Kulm Hotels, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; nach Ablauf dieser Periode ist eine Wiederwahl möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/in oder auf Wunsch von 3 Vorständen unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende den Stichentscheid gibt.

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei Kollektivzeichnung die Regel sein soll. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er regelt und unterzeichnet die Vereinbarungen und Nutzungsrechte mit der Betreiberin des Kulm Golf.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Clubmitglieder oder von ihm bestimmte Komitees übertragen

#### **Art. 15: Revisionsstelle**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

#### **Art. 16: Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **IV. RECHTLICHE UND FINANZIELLE GRUNDLAGEN**

### **Art. 17: Kulm Golf**

Erstellung und Unterhalt des Golfplatzes und dessen Infrastrukturen ist Sache der Betreiberin des Golfparks.

Als Clubhaus dient dem **St. Moritz Golf Club** das Restaurant „Chesa al Parc“.

### **Art. 18: Haftungsbeschränkung**

Für die Verbindlichkeit des **STMGC** haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art.19: Statutenänderung**

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

### **Art. 20: Auflösung**

Die Auflösung des **STMGC** kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Mitgliederversammlung.

### **Art. 21: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2021 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. Dezember 2000.

7500 St. Moritz, 24. Juni 2021